

Die Militärjustizreform

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **63=83 (1917)**

Heft 32

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Militärjustizreform.

I.

Im Februar 1916 eröffnete die sozialdemokratische Partei eine Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative zum Zweck der Aufnahme eines neuen Artikels 58 bis in die Bundesverfassung. Dieser Artikel soll lauten:

„Die Militärjustiz ist aufgehoben. Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden sind, untersucht und beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Prozeßordnungen. Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte ist die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig.

Der Arrest als militärische Disziplin- und Ordnungsstrafe darf 10 Tage nicht überschreiten. Die Strafen dürfen nicht durch Schmälierung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.

Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden.“

Die Initiative hat 118,996 gültige Unterschriften auf sich vereinigt und die Bundesversammlung hat sie durch Beschluß vom 29. März 1917 als zustande gekommen erklärt. Bundesrat und Bundesversammlung haben nun zu ihr Stellung zu nehmen. Das müssen aber auch alle Bürger, denen die Tüchtigkeit unseres Heeres und die Sicherheit unseres Landes am Herzen liegen. Die Initiative für Abschaffung der Militärjustiz muß unter mehr als einem Gesichtspunkt als eine bedenkliche Erscheinung betrachtet werden. Sie ist nicht nur gegen die Militärjustiz gerichtet, sondern unzweifelhaft von vielen Unterzeichnern als Kundgebung gegen die Armee aufgefaßt worden. Darin liegt ein Beweis, daß große Kreise des Volkes heute noch nicht den Ernst der Zeit und die vitale Notwendigkeit und die sittliche Berechtigung der Armee gerade für unsern neutralen Staat erfaßt haben.

Die Initiative ist aber auch geeignet, die Institution der Volksbegehren zu diskreditieren. Wohin kommen wir, wenn ein politisch durchaus einseitig orientiertes Comité dem Volke einen Vorschlag machen kann, der darauf ausgeht, einen wichtigen, in allen Staaten als notwendig betrachteten Teil aus dem Justizorganismus ohne weiteres herauszubrechen? Haben sich die Initianten wohl ernstlich die Konsequenzen einer solchen Neuerung überdacht, haben sie auch nur den Versuch gemacht, die verschiedenen in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte sachlich zu würdigen? Diese Fragen muß man verneinen, wenn man sich die jüngste Entwicklung der Sozialdemokratie in der Militärfrage vergegenwärtigt. Und solche sorgfältige Prüfung ist zumal dann gebieterische Pflicht, wenn man mit einer formulierten Initiative vor das Volk tritt, die so, wie sie vorgeschlagen ist, unmittelbar Gesetzeskraft erhalten kann.

Nichts wäre aber verkehrter, als wenn wir uns mit einer leidenschaftlichen Bekämpfung der Initiative begnügten. Eine völlig unvoreingenommene Prüfung des Volksbegehrens daraufhin, ob es, und inwieweit allenfalls, es auf berechtigter Kritik beruht oder Vernünftiges neben Unmöglichem und Verderblichem enthält, ist unerläßlich; nur so gewinnen wir einen Standpunkt, von dem aus wir mit Zu-

versicht kämpfen können. Die größte Gefahr liegt in der Unterschätzung der starken Seiten der gegnerischen Position und in der Verkenntung eigener Unzulänglichkeiten und Fehler.

Die Initianten wollen die Militärgerichte, nicht aber das Militärstrafgesetz abschaffen. Das scheint zunächst ganz unverständlich, denn das Militärstrafgesetzbuch von 1851 ist veraltet und muß einer neuen, dem heutigen Rechtsempfinden entsprechenden Kodifikation Platz machen; das Gesetz über die Organisation und Verfahren der Militärgerichte von 1889 dagegen ist eine vortreffliche Prozeßordnung, welche ein promptes, die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten wirksam schützendes Verfahren gewährleistet.

Aus zwei Gründen will man die Militärgerichte nicht: aus einem doktrinären und einem praktischen. Die Militärjustiz wird als Sondergerichtsbarkeit angefochten: zu Unrecht. Die Armee, auch das Volksheer der Demokratie, ist ein geschlossenes Ganzes, beruhend auf der Einordnung und Unterordnung jedes Gliedes. Die Militärjustiz ist eines der Mittel zur Erhaltung und Festigung der militärischen Ordnung und Autorität; sie ist deshalb grundsätzlich eine innere Angelegenheit des Heeres und muß, innerhalb der vom Wesen jeder Justiz gezogenen Schranken, getragen sein vom gleichen Geiste wie die anderen Heeresinstitutionen.

Diese Begründung einer besondern militärischen Gerichtsbarkeit wird nun aber gerade von den Kreisen, welche militärischen Dingen feindlich oder verständnislos gegenüberstehen, abgelehnt. Diese gleichen Kreise werden auch nicht anerkennen wollen, was uns selbstverständlich erscheint, daß für die Beurteilung dienstlicher Vergehen Kenntnis der besondern militärischen Verhältnisse und Auffassungen und Verständnis für diese vorhanden sein muß. In Handels- und Gewerbesachen bejaht man allgemein die Notwendigkeit von Sachverständigen-Gerichten; für die Armee trifft diese Notwendigkeit jedenfalls nicht weniger zu.

Die Unmöglichkeit der Abschaffung besonderer Militärgerichte kann indessen mit Begründungen dargetan werden, die unabhängig sind von der Stellung, die jemand zum Militärwesen überhaupt einnimmt. Wir wollen nur einige wenige herausgreifen: Wie sollen die Gerichte derjenigen Gebiete, in denen bei einer Mobilisation größere Truppenmassen sich befinden, plötzlich eine so außerordentlich vermehrte Arbeit mit der für das Ansehen der Justiz und die militärische Autorität erforderlichen Raschheit erledigen? Welche unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten sich in einem dreisprachigen Lande, wenn die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterstellten Truppen eine andere Sprache sprechen? Wie stellen sich die Initianten die Handhabung der Justiz durch stationäre kantonale Gerichte vor, wenn die Personen, auf welche sich die Gerichtsbarkeit erstreckt (Angeklagte, Zeugen) fortwährend von einem Kantonsgebiet zu einem andern disloziert werden oder bei der Entlassung in vielleicht weit entfernte Landesteile zurückkehren? Sollen die Angehörigen der gleichen Heeresinheit für die gleichen Delikte durch die Gerichte vielleicht von drei oder vier verschiedenen Kantonen nach ganz verschiedenen Strafprozessen beurteilt werden?, eine Situation, die z. B. für Truppen in den Gebieten der Fortifikationen Murten und Hauenstein leicht eintreten kann.

Ein wichtiger Grund gegen eine Auseinanderreißung der Strafgewalt in eine Disziplinargewalt der militärischen Vorgesetzten und eine bürgerliche Kriminalstrafgewalt liegt ferner darin, daß die Uebergänge vom Ordnungsfehler zum Vergehen fließend sind — sowohl für rein militärische Delikte wie Ungehorsam und Dienstverletzung, als auch für gemeine Vergehen wie Beschimpfung, Sachbeschädigung usw. Solange alle Strafgewalt vereinigt ist, können die einzelnen strafbaren Handlungen schon vom Vorgesetzten oder nachher vom Richter nach ihrer Bedeutung gewürdigt und beurteilt, disziplinarisch oder kriminell behandelt werden. Wer soll aber die Entscheidung über die eine oder andere Art der Behandlung eines Falles haben, wenn für die Einleitung eines Strafverfahrens nicht mehr die militärischen Vorgesetzten, sondern bürgerliche Strafbehörden zuständig sind.

Der wahre Grund, weshalb die Militärgerichte verschwinden sollen, ist der: Der militärische Richter denkt militärisch, legt einen strengen Maßstab an dienstliche Pflichten, sieht in der Vorgesetztenautorität ein Gut von vitaler Bedeutung für die Armee, erblickt auch in einem nicht-militärischen Vergehen eines Wehrmannes eine Verletzung von Disziplin und militärischer Ehre, kurz der militärische Richter wird ein gerechter, aber strenger Richter sein. Der bürgerliche Richter dagegen wird häufig den militärischen Dingen ohne Verständnis gegenübertreten, ja, wenn der Geist der Dienstverdroffenheit sich eingenistet oder die militärfeindliche Propaganda Früchte getragen hat, wird er vielleicht Mißtrauen, Vorurteil oder Abneigung gegen strenge Dienstauffassung und gegen den Vorgesetzten bekunden und damit zu Urteilen gelangen, die wohl einer falsch verstandenen Volkstümlichkeit entsprechen mögen, aber die Schaffung und Erhaltung militärischer Autorität erschweren und schließlich unmöglich machen. Jedenfalls ist von bürgerlichen Richtern im Allgemeinen eine Rechtsprechung zu gewärtigen, die in viel geringerem Maße als diejenige der Militärgerichte dem Wesen des Heeres entspricht und viel mehr als die Milde der Urteile an sich wäre die durch sie geförderte Auffassung und Denkweise zu fürchten. Es besteht die große Gefahr, daß dem Ernst, mit dem am Heere gearbeitet werden muß, Abbruch würde getan werden.

Die Abneigung gegen die Militärgerichte leitet sich zu einem nicht geringen Teil davon her, daß Zivilpersonen ihnen unter Umständen unterworfen sind. Der Doktrinär erblickt darin eine Ueberordnung der militärischen über die bürgerliche Gewalt und dem Stimmungsmacher ist dieses Argument höchlichst erwünscht. Eine militärische Gerichtsbarkeit über Zivilpersonen ist gewiß eine Anomalie und soll soweit als möglich beschränkt werden. Sie ist aber nicht schlechthin zu vermeiden. Wenn der Zivilist in militärische Verhältnisse eingreift, militärische Unternehmungen stört, militärische Geheimnisse ausspäht u. dgl., so überwiegt das Interesse des Heeres an seiner Integrität und sein Anspruch, die Gefährlichkeit solcher Angriffe selber zu beurteilen, das Interesse des Bürgers vor den ordentlichen bürgerlichen Richter gestellt zu werden. Daß zumal in den ersten 1½ Jahren der gegenwärtigen Mobilisation die Zuständigkeit der Militärgerichte über die rein militärische Sphäre hinaus erweitert wurde, hängt vor allem damit zu-

sammen, daß die bürgerliche Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone äußerst lückenhaft war, daß man deshalb durch Notverordnungen, insbesondere die Verordnung vom 6. August 1914 betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand, einen Schutz für sehr wichtige militärische Interessen erst schaffen mußte. Daß die Militärgerichte zur Beurteilung zuständig erklärt wurden, war nicht nur darin begründet, daß es sich in der Hauptsache um Interessen der Landesverteidigung handelte, sondern auch in dem Umstande, daß die Militärgerichte die einzigen eidgenössischen Gerichte mit lokalen Zuständigkeiten sind. Eine unvoreingenommene Prüfung der Verhältnisse wird übrigens zeigen, daß die Militärgerichte die außerordentlich umfangreiche Jurisdiktion betr. Uebertretungen der Ausfuhrverbote, der Vorschriften über Brotversorgung, ferner betr. Nachrichtendienst für fremde Staaten u. a. m. mit größter Raschheit und Unabhängigkeit besorgt haben. Gewiß sind Mißgriffe vorgekommen, aber diese sind keine Eigentümlichkeiten der Militärjustiz. Nicht in den Tatsachen, sondern in unklaren Vorurteilen und politischen Tendenzen ist in der Hauptsache die Stimmung gegen die Militärgerichte begründet.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausbildung zum Kämpfer.

Von Oberst-Korpskommandant Wildbolz.

Freudig begrüßte unsere Führerschaft die vom Armeekommando erlassenen neuen Verfügungen für die Gefechtsausbildung. — Wir werden ihr danken, indem wir uns in den Geist dieser klaren, einfachen Wegleitungen vertiefen und deren Grundsätze uns und unsern Truppen zu eigen machen.

Die Ueberzeugung, daß es nötig ist, unsere Füsiliere künftig besser als bisher zum Kampfe und zu Kämpfern auszubilden, ist jetzt durchgedrungen. Sie ist aber noch viel zu wenig Praxis geworden.

Ich behaupte: Unsere Füsiliere sind körperlich nicht gewandt und flink genug; sie handhaben ihr Gewehr sowohl als Schuß- wie als Stichwaffe zu wenig sicher, rasch und scharf; sie sind im Granatwerfen nicht genügend ausgebildet.

Die Gefechtsausbildung der Truppen wird uns genügend Zeit lassen, um auch in diese Dinge frischern Zug und mehr Leben zu bringen.

Wollen wir flinke gewandte Soldaten mit schöner Gebrauchshaltung, günstige Vorbedingungen für den Drill einer-, die Gefechtsausbildung andererseits, so müssen wir *fleißig turnen*.

Soll unser Turnbetrieb wirksam sein, so ist die erste Bedingung Einfachheit. Leicht verständlich, natürlich soll das System sein, direkt auf das Ziel losgehen.

Es handelt sich nicht darum die Leute stark zu machen, sie sind für unser Bedürfnis stark genug, *aber beweglich müssen sie werden*, los in den Gelenken und Spannkraft muß drin stecken.

Das System muß so sein, daß jeder Offizier und Unteroffizier es nach kurzer Anleitung sofort erfaßt und so einleuchtend muß es wirken, daß jeder davon gepackt, dafür begeistert wird. — Seine Resultate müssen bald und greifbar zutage treten. Es muß mit einem Worte unserm Milizverhältnisse angepaßt sein, sich in sein ganzes Wesen eingliedern.